

Transport Konditionen Interstream Barging

1. In diese Transportbedingungen wird unter der Bezeichnung "Schiff" auch Schlepper, Schubboot oder Schubleichter verstanden. Weiter wird in diese Transportbedingungen unter "Absender" derjenige verstanden, dem gegenüber der Frachtführer sich verpflichtet, Güter zu befördern.
2. Ablieferung der vom Frachtführer in Empfang genommenen Ladung erfolgt gegen Aushändigung des Originalkonnossementes ausschliesslich an den regelmässigen Inhaber dieses Konnossementes, der auf rechtmässige Weise Inhaber geworden ist.
3. Der Frachtführer bestimmt die von ihm an Bord zu nehmende Höchstmenge unter Berücksichtigung u.a. des Wasserstandes der Schiffseinrichtung und der von der Behörde erlassenen Verfügungen.
4. Die Menge der an Bord genommenen Ladung wird nach Wahl des Frachtführers durch einen Volumenmesser, durch Messung des Inhaltsunterschiedes des Landtanks, durch Messung des Schiffsinnenmasses oder durch Messung der Schiffseiche bestimmt. Angaben über Art, Mass oder Gewicht der Ladung sind für den Frachtführer unverbindlich.
5. Sofern nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, darf der Frachtführer auf seine Rechnung die Ladung über einen anderen Weg als vereinbart oder als üblich befördern, und/oder die Ladung in andere Schiffe umschlagen, leichtern oder löschen und/oder - wenn dies nach dem Ermessen des Frachtführers notwendig ist - in Landtanks lagern, unter Berücksichtigung der Ladungsart.
6. Die volle Fracht ist zu zahlen gleichgültig ob das Schiff am Bestimmungsort ankommt oder nicht, ob die Güter in gutem oder schlechtem Zustand abgeliefert werden oder ganz oder teilweise verloren gegangen sind.
7. Der Absender ist verpflichtet vor Beginn des Ladevorganges die Tanks, Leitungen und Pumpen des Schiffes auf ihre Eignung für den vereinbarten Transport zu prüfen. Sofern er dies unterlassen oder ausdrücklich oder stillschweigend den Anfang des Ladevorganges erlaubt hat, verliert er alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Frachtführer, die durch Verlust, Verunreinigung oder andere Qualitätsminderung entstanden sind.
8. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer rechtzeitig die erforderlichen Angaben über die Ladung selbst und ihre Eigenschaften zu machen einschliesslich aller behördlichen, nationalen und internationalen Vorschriften zur Sicherheit und zum Umweltschutz und ihm rechtzeitig über die Ladung und ihre Behandlung alle die Angaben zu erteilen, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie für den Frachtführer von Interesse sind. Der Frachtführer ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob die ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
9. Der Absender hat dem Frachtführer den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die Dokumente oder weitere Angaben, die der Absender vorzulegen hat, aus welchem Grunde auch, nicht ordnungsgemäss anwesend sind. Weiter hat der Absender dem Frachtführer den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass die vereinbarte Ladung aus welchem Grunde auch, nicht an dem vereinbarten Ort oder zu der vereinbarten Zeit zu seiner Verfügung steht.
10. Sofern der Absender irgendeine Verpflichtung aufgrund irgendeiner gesetzlichen Bestimmung oder irgendeiner Bestimmung dieser Transportbedingungen nicht erfüllt, ist der Frachtführer berechtigt, ohne dass Inverzugsetzung erforderlich ist, von dieser Vereinbarung mündlich oder schriftlich zurückzutreten. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer den Schaden zu ersetzen, der infolge des Rücktritts vom Vertrag entstanden ist.
11. Wird die Ladung aus welchem Grunde auch an dem vereinbarten Ort nicht oder nach dem Urteil des Frachtführers nicht rechtzeitig im Empfang genommen oder kann sie nicht abgeliefert werden, ist der Frachtführer berechtigt, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, die Ladung in seinem Schiff zurückzubehalten oder auf Kosten und Gefahr des Absenders einzulagern. Der Frachtführer hat, solange er die Ladung nicht eingelagert hat, für jede Stunde Aufenthalt ein Recht auf Überliegegeld oder, wenn er weiteren Schaden erleidet, auf vollständigen Schadenersatz. Wird die Ladung eingelagert oder behält der Frachtführer sie selbst zurück, kann der Frachtführer die Ladung ganz oder teilweise auf eine von ihm zu bestimmende Weise verkaufen. Der Frachtführer hat den Absender über den beabsichtigten Verkauf zu unterrichten. Aus den Erlös werden die Kosten der Lagerung, des Verkaufs, des Transports sowie einen eventuellen Beitrages zur grossen Havarei, wie auch andere Kosten, die auf der Ladung lasten, entrichtet. Soweit die Kosten oder Beiträge noch nicht festgesetzt sind, ist der Frachtführer berechtigt, einen von ihm zu bestimmenden Betrag als Sicherheit hierfür zurückzubehalten.

12. In den Fällen, in denen aus irgendeiner Bestimmung dieser Bedingungen hervorgeht, dass die Haftung des Frachtführers beschränkt oder aufgehoben ist, wird hierbei ausdrücklich vereinbart, dass auch im Falle eines Verschuldens des Frachtführers oder desjenigen, für den er haftet, eine derartige Bestimmung ihre Gültigkeit behalten wird.
13. Der Frachtführer haftet, unbeschadet der in diesen Paragraphen genannten Bestimmungen, ausschliesslich für Beschädigungen oder Verlust der Ladung, die entstanden sind nach Beendigung der Beladung und vor Anfang der Löschung. Die Haftung des Frachtführers ist auf jeden Fall beschränkt auf materielle Schäden an der Ladung.
14. Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust der Ladung, die ganz oder teilweise verursacht worden sind durch:
 - Mängel an Gegenständen, deren er sich bei der Beförderung bedient und die ein Frachtführer trotz Ausübung erforderlicher Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig hat entdecken können.
 - Untaugliches oder ungeeignetes Material, das Absender, Ablader oder Empfänger dem Frachtführer zur Verfügung gestellt haben.
15. Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigung oder Verlust, die ganz oder teilweise auf Umständen beruhen, die ein sorgfältiger Frachtführer nicht hat vermeiden können. Zu diesen Umständen werden Feuer, Explosion, Hitze und Kälte sowie die übrigen Umstände wie niedergelegt in Art. 8:899 Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch), gerechnet. Weiter haftet der Frachtführer nicht für Beschädigung oder Verlust als Folge höherer Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind alle vom Willen des Frachtführers unabhängige Umstände, die die Ausführung der vereinbarten Arbeiten verhindern oder verzögern und, soweit nicht schon darunter verstanden, Krieg, Aufruhr, Vollstreckungsmassnahmen, Streiks und Aussperrungen, Wirren und Feindseligkeiten. Ferner haftet der Frachtführer nicht für Beschädigung oder Verlust der Ladung in einem versiegelten Raum, wenn das Siegel unbeschädigt ist.
16. Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigung oder Verlust der Ladung, die ganz oder teilweise verursacht worden ist durch Handlungen, Unterlassungen oder Fahrlässigkeiten der Schiffsmannschaft anlässlich der Navigation, es sei denn, dass der Frachtführer bei der Auswahl der Besatzung nicht die erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Fehler in der Zusammensetzung des Schleppzuges oder einer Schubeinheit sind Navigationsfehler. Der Frachtführer haftet auch nicht für Schäden, die durch Lade- oder Löscharbeiten seiner Angestellten oder anderer Personen, denen er Arbeiten auf oder an den Lade- und Löschanlagen aufgetragen hat, wenn diese Arbeiten auf Bitten des Absenders, Abladers oder Empfängers ausgeführt werden.
17. Der Frachtführer haftet nicht für Beschädigung oder Verlust, die ganz oder teilweise verursacht worden sind durch eine Handlung, Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Absenders, Abladers oder Empfängers, durch die Art der Ladung wie Eintrocknen oder Verdunsten, durch die Behandlung der Ladung oder durch eine Änderung in der Zusammenstellung der Ladung. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer die Schäden und Kosten zu ersetzen, die hierdurch entstanden sind und ihn von Ansprüchen Dritter freizustellen. Ist durch eine Handlung, Unterlassung oder Fahrlässigkeit des Absenders, des Abladers oder des Empfängers Schaden am Schiff entstanden, so hat der Absender diesen Schaden zu ersetzen.
18. Der Frachtführer hat das Recht für Rechnung und Gefahr des Absenders jede Massnahme zu treffen, die nach seinem Ermessen notwendig ist - Vernichtung der Ladung einbegriffen - wenn durch Unterlassung dieser Massnahme Beschädigung oder Verlust der Ladung oder anderer Güter oder aber Nachteile für Personen oder ein Eingriff in ein Recht zu befürchten ist. Diese Massnahmen beurteilt allein der Frachtführer ohne dass er hierfür haftet. Unter Vorbehalt der Bestimmungen über grosse Havarei ist der Absender verpflichtet, alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die der Frachtführer in diesem Zusammenhang aufwendet. Er hat den Frachtführer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sofern der Frachtführer dies wünscht, ist der Absender verpflichtet, die obenstehenden Massnahmen selbst zu treffen.
19. Wird das Schiff durch die Ladung, durch Materialien oder andere Gegenstände, die von dem Absender, dem Ablader oder dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden, beschädigt, ist der Absender verpflichtet, dem Frachtführer den Schaden zu ersetzen, sofern dieser Schaden auf einer falschen oder unvollständigen Angabe über die Ladung beruht.
20. Der Frachtführer haftet nicht für Schäden oder Verlust, die ganz oder teilweise durch einen Unfall in bezug auf Atomenergie verursacht worden sind.

21. Der Frachtführer haftet nur für Verzögerungen, wenn ein Ablieferungsdatum schriftlich vereinbart worden ist und soweit sie die Beschädigung oder den Verlust der Ladung verursacht hat. Der Frachtführer kann sich auf jede Befreiung oder Beschränkung der Ersatzpflicht berufen, die ihm eine gesetzliche Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Transportbedingungen hinsichtlich Beschädigung oder Verlust der Ladung gewährt.
22. Die Ersatzpflicht beschränkt sich im Falle einer Verzögerung auf die Frachtsumme.
23. Bei Beschädigung oder Verlust der Ladung kann von dem Frachtführer nur eine Eentschädigung verlangt werden, die sich errechnet nach dem Werte der Ladung am Ort und zum Zeitpunkt zu dem die Ladung abgeliefert worden ist oder hätte abgeliefert werden müssen, abzüglich der Fracht und anderer eventueller Einsparungen der Ladung. Der Wert der Ladung bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder, wenn dieser nicht vorliegt, nach dem Marktpreis für Güter gleicher Art und Beschaffenheit. Ein auf der Ladung lastender Beitrag zur grossen Havarei oder zum Hilfslohn und sonstige Kosten, die auf der Ladung lasten, werden als Wertverringerung betrachtet.
24. Der Frachtführer haftet im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes der Ladung nicht für einen höheren Betrag als € 227,-- pro Tonne von 1000 kg. berechnet über die beschädigte oder verlorengegangene Menge.
25. Wird die Ladung in Empfang genommen oder ist sie verloren gegangen, ohne dass dem Frachtführer im Falle eines sofort erkennbaren Schadens oder Verlustes spätestens zum Zeitpunkt der Empfangnahme oder im Falle eines nicht sofort erkennbaren Schadens oder Verlustes spätestens drei Arbeitstage nach Empfangnahme schriftlich die Art der Beschädigung mitgeteilt worden ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, dass sich die Ladung bei der Empfangnahme in dem Zustand befand, wie im Konnossement angegeben.
26. Frachtführer, Absender und Empfänger werden im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes der Ladung gemeinsam mitwirken, den Umfang und die Ursache festzustellen. Sowohl der Frachtführer als auch der Absender sind berechtigt vor oder während der Ablieferung eine gerichtliche oder aussergerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen über Zustand und Menge der Ladung und über den Umfang der festgestellten Beschädigungen. Der Absender, der Verlust oder Beschädigung der Ladung vermutet, ist berechtigt, vor oder während der Ablieferung eine gerichtliche oder aussergerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen über die Art, wie die Beladung stattgefunden hat und über die Ursache der Beschädigung oder des Verlustes, wie sie sich aus dem Zustand von Schiff und Ladung ergibt.
27. Wird ein Anspruch wegen Beschädigung oder Verlust der Ladung oder wegen nicht erfolgter oder verzögerter Ablieferung der Ladung oder aus irgendeinem anderen Grund in bezug auf die Transportvereinbarung oder auch ausserhalb des Vertrages geltend gemacht gegen Personen, die vom Frachtführer für die Ausführung dieses Vertrages benützt werden, so können sich diese Personen, soweit sie für ihre Handlungen oder Unterlassungen schadenersatzpflichtig sind, auf diese Transportbedingungen, die die Haftpflicht des Frachtführers einschränken oder ausschliessen, berufen. Der Gesamtbetrag für den die Personen in Anspruch genommen werden können, überschreitet mit dem Betrag, für den der Frachtführer haftet den in Paragraph 22 oder Paragraph 24 genannten Betrag nicht. Der Absender hat Eigentümer, Mieter, Benutzer, Verfrachter oder Befrachter des Schiffes von Ansprüchen Dritter freizustellen.
28. Der Absender hat den Frachtführer gegenüber Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen ihn wegen Beschädigung oder Verlust der Ladung oder Verzögerung der Reise geltend gemacht werden, oder wegen eines Schadens, den die Ladung verursacht hat oder wegen Kosten, die zur Vermeidung dieser Schäden aufgewandt worden sind.
29. Alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Ladung ganz oder teilweise abgeliefert worden ist oder, wenn die Ladung nicht abgeliefert worden ist, mit dem Tag, an dem sie hätte abgeliefert werden müssen. Durch Empfangnahme der Ladung ohne gerichtliche oder aussergerichtliche Untersuchung oder ohne Vorbehalt von Rechten bei oder sofort nach der Empfangnahme erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Frachtführer wegen Nichtablieferung oder Beschädigung, es sei denn, dass diese Beschädigung äusserlich nicht erkennbar war und der Absender spätestens an dritten Tag nach der Empfangnahme einen Vorbehalt von Rechten gemacht hat. Der Vorbehalt muss die Art der Schäden im allgemeinen bezeichnen.
30. Grosse Havarei wird nach den Rhein-Regeln IVR 1979 behandelt und geregelt. Die Berechnung der Umlage erfolgt an dem Ort und von dem, der von dem Frachtführer bestellt worden ist.
31. Diese Vereinbarung unterliegt niederländischem Recht.

32. Alle Streitigkeiten werden ausschliesslich durch den zuständigen Richter in Rotterdam entschieden, es sei denn, dass der Frachtführer ein anderes Gericht anrufen sollte oder sich einem anderen Gericht freiwillig unterwirft.
33. Ergeben sich Streitigkeiten über den Wortlaut dieser Transportbedingungen so ist der niederländische Wortlaut massgeblich.

Diese Bedingungen sind in der niederlandischen, englischen und deutschen Sprache bei den „Kamer van Koophandel“ in Rotterdam hinterlegt worden, Nummer: 24333331